

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 259

ausgegeben am 27. August 2012

Kundmachung vom 21. August 2012 des Beschlusses Nr. 60/2012 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 30. März 2012
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. August 2012

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 60/2012 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 60/2012 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Klaus Tschütscher
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 60/2012
vom 30. März 2012
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, im Folgenden "Abkommen", insbesondere auf Art.
98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 27/2012 vom 10. Februar 2012¹ geändert.
2. Die Richtlinie 2011/15/EU der Kommission vom 23. Februar 2011 zur
Änderung der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und
des Rates über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs-
und Informationssystems für den Schiffsverkehr² ist in das Abkommen
aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 55a (Richtlinie
2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedan-
kenstrich angefügt:

"- 32011 L 0015: Richtlinie 2011/15/EU der Kommission vom 23. Februar
2011 (ABl. L 49 vom 24.2.2011, S. 33)"

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2011/15/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2012 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen³.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 2012.

(Es folgen die Unterschriften)

[1](#) *Abl. L 161 vom 21.6.2012, S. 33.*

[2](#) *Abl. L 49 vom 24.2.2011, S. 33.*

[3](#) *Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.*